



Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Wattenbek e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Wattenbek e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 24582 Wattenbek, Schulstr. 6
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist mit dem o.g. Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg unter der Nummer 502 VR 4424 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler der Grundschule Wattenbek.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung aller Maßnahmen zur Bildung und Erziehung der Schüler
 - Die Unterstützung von schulischen Aktivitäten sowie die Pflege und Entwicklung von Traditionen an der Schule.
 - Der Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Veranstaltungen
3. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen durch Sponsoren, Stiftungen etc.
 - Spenden
 - Veranstaltungen
4. Neben finanzieller Unterstützung kann auch ideelle Hilfe in Form von Projekten für die Schüler erbracht werden.
5. Der Verein bedient sich dazu auch der Öffentlichkeitsarbeit.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
8. Die Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
9. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
10. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
11. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, und zwar Einzelpersonen, insbesondere Eltern der Schüler und Lehrkräfte, Unternehmen, Einrichtungen und sonstige Körperschaften. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung eines Antrages ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft für Eltern endet, wenn kein Kind mehr die Grundschule Wattenbek besucht, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein, kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für Lehrer, wenn Sie die Schule verlassen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit abgegeben werden kann.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Dagegen kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§4 Beitrag, Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jeweils für das Geschäftsjahr neu festgelegt werden. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Spenden dürfen in unbegrenzter Höhe angenommen werden. Sie dürfen nur im Rahmen der Satzung zweckgebunden sein.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge oder Spenden.

§5 Zweckvermögen

1. Der Verein kann für einen bestimmten, zu benennenden und satzungsmäßigen Zweck im Rahmen der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung Vermögen ansammeln.

§6 Verteilung der Mittel

1. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf zur Entscheidung über Einzelausgaben in Höhe über 1000,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§8 Der Vorstand: Wahl, Beschlussfähigkeit, Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 1. Stellvertr. Vorsitzende/r
 - 2. Stellvertr. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes ergänzen.
3. Der Vorstand ist einzuberufen durch die/den 1. Vorsitzende/n:
 - a) auf Antrag von Vorstandsmitgliedern.
 - b) zur Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder.Der/die jeweilige Schulleiter/in sowie Elternbeiratsvorsitzende können, sofern sie nicht selbst im Vorstand sind, als Berater zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand führt die *Geschäfte* des Vereins. Vorstand gemäß §26 BGB ist der/die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§9 Die Mitgliederversammlung: Aufgaben, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagungsordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist nach Bedarf einzuberufen, aber mindestens einmal im Jahr oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben. Dies ist insbesondere:
 - die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - der Beschluss über die Beitragsordnung
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Grundschule Wattenbek zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§12

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.02.2004 beschlossen.
2. Die erste Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.06.2007 beschlossen

Wattenbek, den 13.06.2007

Der Vorstand